

34. Erlischt das mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene Recht auf ausschließliche Benutzung bestimmter Kirchenstühle durch Zerstörung der Kirche?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. November 1889 i. S. R. Graf B. (Kl.)  
w. den Kirchenvorstand zu N. (Bekl.) Rep. III. 217/89.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Am 18. Mai 1883 ist die lutherische Kirche zu N. bis auf den Turm und einzelne Mauerreste durch Brand zerstört. Auf dem-

selben Plaze ist unter Benutzung des Turmes und unter Heranziehung von umliegendem Grund und Boden eine neue, größere Kirche erbaut worden. Der Kläger, als Eigentümer des Gutes K., und seine Vorbesitzer haben seit unvordenklicher Zeit in der früheren Kirche eine Anzahl bestimmter Kirchenstühle als Privatkirchenstände benützt. Dem Verlangen des Klägers auf Einräumung einer entsprechenden Anzahl von Kirchenstühlen in der neuen Kirche hat Beklagter nicht entsprochen, weil er das Recht des Klägers durch die Zerstörung der früheren Kirche für untergegangen erachtet. Der Klageantrag ist gerichtet auf Anerkennung des klägerischen Rechtes auf gewisse, näher bezeichnete Kirchenstühle und Verurteilung des Beklagten zur Einräumung gleicher Stühle in der jetzigen neuen Kirche oder zur Leistung einer Entschädigung für die vereitelten 22 Sitzberechtigungen mit dem kapitalisierten Werte einer Rente von 286 M., eventuell zur Leistung von jährlich 286 M. oder einer richterlich festzustellenden Summe.

Die Vorinstanzen halten eine Klage auf Einräumung einer gleichen Anzahl von Stühlen für unzulässig und die Entschädigungsklage für unbegründet, weil sie die Sitzberechtigungen des Klägers mit dem Beklagten durch die Zerstörung des Kirchengebäudes für erloschen erachten. Das Berufungsgericht nimmt mit dem Landgerichte an, daß das vom Kläger geltend gemachte Kirchenstuhlrecht als ein dingliches, den römisch-rechtlichen Servituten analoges und hiernach zu beurteilendes Gebrauchsrecht aufzufassen sei, welches sich zwar nicht auf die bestimmten Kirchenstühle beschränke, jedoch lediglich an dem konkreten Kirchengebäude bestche und sich nicht auf den Grund und Boden des Gebäudes erstrecke.

Den Vorinstanzen ist darin beizutreten, daß der Kläger nach dem Neubau der Kirche nicht den Rechtsweg für seinen Anspruch auf Zuweisung einer gleichen Anzahl entsprechender Stühle betreten kann, weil die Verteilung der Stühle in der neuen Kirche eine der Anordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheit ist. Dagegen kann die Beurteilung des Entschädigungsanspruches nicht gebilligt und muß die gegen die Abweisung dieses Anspruches gerichtete Revision für begründet erachtet werden.

Sowohl nach evangelischem wie nach katholischem Kirchenrechte kann das Recht auf Benutzung bestimmter Kirchenstühle von der Kirchengemeinde dem Besitzer eines Grundstückes als Realrecht verliehen

werden, und unvordenkliche Ausübung dieses Rechtes durch die wechselnden Besitzer eines Grundstückes begründet die Vermutung rechtmäßiger Erwerbung des Rechtes als Realrechtes. Der Inhalt dieses Rechtes ist aber nicht ein jus in re aliena an der einzelnen Kirchstuhlvorrichtung oder an dem Kirchengebäude selbst, sondern das Recht, von der Kirchengemeinde die dauernde Überlassung bestimmter Kirchenstühle zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern. Es ist nicht das Grundstück, sondern die Kirchengemeinde selbst belastet; die Gemeinde wird durch das Realrecht gehindert, über die von demselben besetzten Kirchenstühle anderweitig zu verfügen, und zugleich verpflichtet, dem Realberechtigten die Nutzung zu gewähren. Auf diesen Anspruch des Berechtigten können die Grundsätze des römischen Rechtes über den ususfructus, speziell die Vorschriften über den Untergang eines an einem Gebäude legierten ususfructus durch die Zerstörung des Gebäudes, keine Anwendung finden. Das Realrecht ist an keine Zeitgrenze gebunden; es gewährt dem jedesmaligen Inhaber des Grundstückes die Befugnis, die Überlassung eines bestimmten Kirchenstuhles zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern, und wenn der Berechtigte sich auch eine durch den Umbau oder durch den Neubau des Kirchengebäudes veranlaßte Unterbrechung seines Nutzungsrechtes gefallen zu lassen hat, so ist er doch nach Beseitigung des Hindernisses zu dem Verlangen berechtigt, daß ihm gewährt werde, worauf er nach seinem Realrechte Anspruch hat. Das Recht des Klägers ist daher durch die Zerstörung des früheren Kirchengebäudes keineswegs erloschen. Auch hat der Beklagte nicht dargelegt, ja nicht einmal darzulegen versucht, daß es unmöglich sei, dem Kläger in der neuen Kirche eine gleiche Anzahl entsprechender Sitze einzuräumen. Seine Weigerung ist daher ohne Grund und berechtigt den Kläger, welcher auf Erfüllung seines Anspruches nicht klagen kann, zur Forderung einer Entschädigung. Der erhobene Entschädigungsanspruch muß daher dem Grunde nach anerkannt werden; dagegen versteht es sich von selbst, daß der Beklagte sich der Entschädigungsforderung durch Einräumung einer gleichen Anzahl von Sitzen gleicher Beschaffenheit entziehen kann.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R. O. S in Civilt. Bd. 16 S. 159.